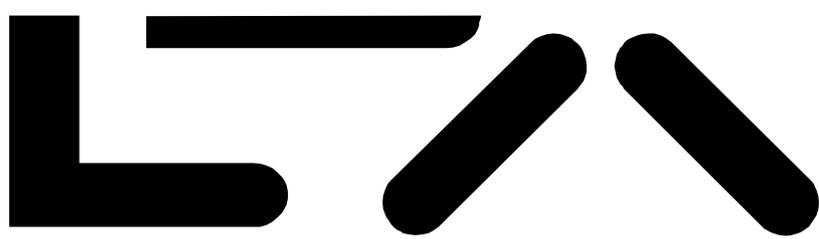


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Dritte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 29. September 2010 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt am 8. November 2010 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung

zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 29. September 2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 31. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. Januar 2010.

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 31. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. Januar 2010, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

[...]

3 Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und an der Eurex Zürich

[...]

3.3 Abwicklungssysteme und technische Einrichtungen

[...]

3.3.4 Auflagen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren

- 1) Börsenteilnehmer, die nicht selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren im Sinne von Nummer 3.4 berechtigt sind (Nicht-Clearing-Mitglieder), können die ordnungsgemäße
-

Abwicklung ihrer Termingeschäfte durch Einbeziehung eines anderen Unternehmens (Clearing-Mitgliedes), das am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilnimmt, sicherstellen. ~~Soweit Nicht-Clearing-Mitglieder mit ihrem jeweiligen Clearing-Mitglied im Rahmen des Clearing-Verfahrens eine oder mehrere Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 vereinbaren, ist bei Nichteinhaltung solcher Auflagen durch das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied die ordnungsgemäße Abwicklung von dessen Termingeschäften nicht mehr gewährleistet.~~

- (2) Zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren gemäß Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 festgelegten Auflagen können Clearing-Mitglieder mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass von dem jeweiligen Clearing-Mitglied die an den Eurex-Börsen auszuführenden Aufträge und Quotes ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limiten (Nummer 3.3.4.1) und sonstigen vereinbarten Auflagen (Nummer 3.3.4.2) geprüft und nur bei Einhaltung dieser Auflagen im System der Eurex-Börsen mit anderen Aufträgen oder Quotes zusammengeführt („Matching“) werden können.
- (3) Wenn Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden sollen oder die bereits in das System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, wird von den Eurex-Börsen das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unter den nachfolgend geregelten Bedingungen zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das System vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Terminkontrakten beschränkt.

3.3.4.1 Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limite“)

(1) ~~Als Auflage im Sinne von Nummer 3.3.4 gelten die zwischen einem Ein~~ Börsenteilnehmer (Nicht-Clearing-Mitglied) ~~und kann mit~~ seinem Clearing-Mitglied ~~getroffenen als Auflagenvereinbarungen über die~~ Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes ~~mit den Rechtsfolgen gemäß Nummer 3.3.4.3 vereinbaren~~, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied ~~oder dem Clearing-Mitglied~~ in das System ~~der Eurex Börsen~~ eingegeben werden ~~dürfen~~ („Pre-Trade Limite“).

(2) Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

- a. Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder je Quote.
Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
 - Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder je Quote („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge oder auf kombinierte Quotes beziehen oder

- Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag oder kombinierter Quote („Order Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.

~~b. Höchstzahl von Aufträgen und Quotes („Maximum Number of Transactions“) innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- und M-Positionskonten);~~

~~e. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes („Maximum Transaction Quantity“) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- oder M-Positionskonto);~~

~~d. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes, bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden-, und M-Positionskonto), die bereits in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sind, wobei nach Kauf- oder Verkaufsaufträgen unterschieden wird („Order Book Limits for Working Orders“).~~

~~b. Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für das Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist.~~

- (3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite ~~und deren Höhe bezogen auf ein Produkt~~ zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limite im System der Eurex-Börsen hinterlegen.

3.3.4.2 Sonstige Auflagen („~~Stop-Button~~“)

(1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens im Sinne von Nummer 3.3, ~~neben der in Ziffer 3.3.4.1 geregelten Limitierung von Aufträgen und Quotes („Pre-Trade Limite“),~~ weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes oder weitere Einschränkungen bei der Eingabe oder Ausführung von Aufträgen oder Quotes zu vereinbaren ~~(„sonstige Auflagen“ im Sinne von Nummer 3.3.4).~~

(2) Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte sonstige Auflagen von einem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen werden soll.

(3) Clearing-Mitglieder können mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren,

dass bei Überschreiten bestimmter nach dieser Nummer als sonstige Auflage vereinbarter Grenzwerte das Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte bei der Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes des Nicht-Clearing-Mitgliedes im System der Eurex-Börsen gelöscht werden. Nach diesem Absatz können nur Einschränkungen vereinbart werden, deren Eingabe in das System technisch möglich ist. Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied dürfen nur Einschränkungen in das System eingeben, die sie zuvor vereinbart haben.

3.3.4.3 Nichteinhaltung von Auflagen

Soweit Clearing-Mitglieder mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern im Rahmen des Clearing-Verfahrens eine oder mehrere Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 Absatz 1 vereinbaren, ist bei einem (a) Verstoß gegen Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.1 durch das Nicht-Clearing-Mitglied oder bei einem (b) Verstoß gegen Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.2 Absatz 1 durch das Nicht-Clearing-Mitglied verbunden mit einer Eingabe im Sinne von Nummer 3.3.4.2 Absatz 2 („Stop-Button“) durch das Clearing-Mitglied die ordnungsgemäße Abwicklung von Termingeschäften des Nicht-Clearing-Mitgliedes nicht mehr gewährleistet. Über die Folgen ~~der Nichteinhaltung von Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied des Verstoßes~~ entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ~~aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen Clearing-Mitgliedes~~ gemäß den folgenden Regelungen.

3.3.4.3.1 Überschreitung von Pre-Trade Limiten

- (1) Sollte die mittels des Systems der Eurex-Börsen während der Börsenzeit vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied bezüglich seiner Nicht-Clearing-Mitglieder im System der Eurex-Börsen hinterlegten Pre-Trade Limite (Nummer 3.3.4.1) ergeben, dass neue Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die vereinbarten Pre-Trade Limite überschreiten würden, folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht zur Durchführung des Clearings von Termingeschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes entsprechend Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen eine Beschränkung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes auf den Handel in bestimmten Produkten bezogen auf ein bestimmtes Positionskonto gemäß Nummer 3.3.4.3.3 (Ruhe der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird mittels des Systems der Eurex-Börsen sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen oder Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in die Orderbücher des Handelssystems der Eurex-Börsen und damit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden ~~weder gelöscht, noch deren Matching mit anderen Aufträgen und Quotes unterbunden.~~

3.3.4.3.2 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht die gemäß Nummer 3.3.4.2 [Absatz 1](#) vereinbarten sonstigen Auflagen einhält, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Börsenhandel gemäß Nummer 3.3.4.3.3 (Ruhens der Börsenzulassung) anordnen. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) im Sinne von Ziffer 3.3.4.3.3 Abs. 2 erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 8. November 2010 in Kraft.

Die vorstehende dritte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 29. September 2010 am 8. November 2010 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 30. September 2010 (Az.: III 6 – 37 d 04.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 18. Oktober 2010

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

(Peter Reitz)

(Dr. Thomas Book)
